
Statuten

Libera Pingpong- und Tischtennis Zürich
(Libera PPTT Zürich, Kurzform LPPTTZ)

seit 2022

Statutenverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck und Dauer	4
1.1	Name und Sitz	4
1.2	Zweck	4
1.3	Dauer	4
2	Mitgliedschaft Swiss Table Tennis und Ostschweizer Tischtennisverband	4
3	Mitgliedschaft.....	5
3.1	Eintritt und Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern	5
3.2	Ausschluss aus dem Stimmrecht	5
3.3	Ehrenmitglied	5
3.4	Sponsoren/-innen und Gönner/-innen.....	6
3.5	Austritt	6
3.6	Ausschluss und Rekurs	6
4	Organisation	6
4.1	Organe	6
4.2	Mitgliederversammlung.....	7
4.2.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
4.2.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
4.2.3	Beschlüsse	7
4.3	Vorstand.....	8
4.4	Vizepräsident/-in	9
4.5	Technische Kommission.....	9
4.6	Sport-Kommission.....	9
4.7	Soziale Kommission	10

5	Finanzielles.....	10
5.1	Rechnungsjahr	10
5.2	Inventar.....	10
5.3	Haftung.....	10
6	Spielbetrieb.....	11
6.1	Organisation.....	11
6.2	Turnierreglement	11
6.3	Bussen der Verbände und Einsprachen und Rekurse an Verbände.....	11
7	Zeichnungsberechtigung	11
8	Auflösung des Vereins	12
8.1	Beschluss	12
8.2	Liquidation.....	12
9	Inkrafttreten.....	13

1 Name, Sitz, Zweck und Dauer

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Libera Pingpong- und Tischtennisclub Zürich (Libera PPTT Zürich, Kurzform LPPTTZ) besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein geht aus seiner Gründung im Jahr 2022 hervor, und hat seinen Sitz in der Gemeinde Zürich.

1.2 Zweck

Der Libera PPTT Zürich ist eine Pingpong Community, fördert die Ausübung des Tischtennisportes in der Region Zürich und pflegt die Kameradschaft im Verein. Der Libera PPTT Zürich ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.3 Dauer

Der Libera PPTT Zürich ist ein auf unbestimmte Dauer bestehender Verein.

2 Mitgliedschaft Swiss Table Tennis und Ostschweizer Tischtennisverband

Der Libera PPTT Zürich strebt die Mitgliedschaft bei Swiss Table Tennis (STT) und beim Ostschweizer Tischtennisverband (OTTV) an.

3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt und Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern

Jede natürliche Person kann Mitglied des Libera PPTT Zürich werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gibt es keine Einigung im Vorstand so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Eintritt anerkennt die oder der Eintretende die Bestimmungen der Statuten und der Reglemente. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung der oder des Eintretenden. Das Aktivmitglied ist ab zurückgelegtem 14. Altersjahr stimmberechtigt.

Für Aktivmitglieder ab zurückgelegtem 18. Altersjahr ist die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann vom Vorstand mit Bussen bis zu 20 CHF geahndet werden.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich und erlischt mit dem Tod.

3.2 Ausschluss aus dem Stimmrecht

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.

3.3 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Libera PPTT Zürich gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vereinspräsidenten/-innen, die sich besonderer Verdienste um den Libera PPTT Zürich gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten/-in ernannt werden.

Ein Mitglied kann ausschliesslich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und auf Lebenszeit beitragsfrei.

3.4 Sponsoren/-innen und Gönner/-innen

Juristische Personen und natürliche Personen können den Libera PPTT Zürich als Sponsoren/-innen oder Gönner/-innen unterstützen. Sponsoren/-innen oder Gönner/-innen sind keine Mitglieder und somit nicht stimmberechtigt.

3.5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied teilt den Austritt dem Verein schriftlich mit.

3.6 Ausschluss und Rekurs

Der Vorstand, im Rekursfall die Mitgliederversammlung, kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Statuten und Reglemente oder die sportlichen und gesellschaftlichen Grundprinzipien verstossen. Ein Ausschluss kann auch beim Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen erfolgen. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann der/die Ausgeschlossene an der nächsten Generalversammlung Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich und erlischt mit dem Tod.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Libera PPTT Zürich sind

- die Mitgliederversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- der Vorstand
- die Technische Kommission
- die Sport-Kommission
- die Soziale Kommission

4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im Mai, als oberstes Organ die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung. Bei ausserordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen kann die Mitgliederversammlung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden. An der Mitgliederversammlung kann auch über den elektronischen Weg teilgenommen werden.

Die vorläufigen Traktanden sind der Einladung zu entnehmen. Traktanden, die von einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern behandelt werden möchten, müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugekommen sein. Statuten- und Reglementsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugestellt werden. Eine Woche vor der Mitgliederversammlung werden die offiziellen Traktanden verschickt.

Folgende Traktanden sind zwingend vorgeschrieben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kommissionen
- Festsetzung der Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge und Spesen
- Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

4.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach dem Verlangen erfolgen.

4.2.3 Beschlüsse

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Reglementsänderungen und andere Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, das heisst eine Annahme benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen.

4.3 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassierer/-in
- Vertreter/-innen der Technischen Kommission
- Vertreter/-innen Sport-Kommission
- Vertreter/-innen Sozialen Kommission
- Admin

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Alle Funktionen im Vorstand können auch durch mehr als eine Person besetzt werden. Der Vorstand ist ausreichend besetzt und beschlussfähig wenn zusätzlich zum Präsidium und dem Vizepräsidium, drei weitere Positionen besetzt sind. Bei Abstimmungen im Vorstand wird mit dem absolutem Mehr entschieden, bei Stimmgleichheit hat der oder die Präsident/-in den Stichentscheid.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer, ergänzt sich der Vorstand selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder der Präsidentin führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen sollte die nächste Mitgliederversammlung erst in über 6 Wochen nach dem Ausscheiden des Präsidenten stattfinden.

Der Vorstand kann bei Verfehlungen von Mitgliedern im Spielbetrieb oder bei Verstössen der Mitglieder gegen die Statuten und Reglemente Bussen bis zu einer Höhe von 200 Franken aussprechen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen, in Person oder über elektronischem Weg. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, dessen Umfang durch die Mitgliederversammlung im Finanzreglement festgelegt wird.

4.4 Vizepräsident/-in

Die externe Kommunikation wird durch den/die Vizepräsident/-in gehandhabt.

4.5 Technische Kommission

Die Technische Kommission ist verantwortlich für die Spiellokale, das Material und den Wettkampfbetrieb. Sie ist verantwortlich für Verbandskontakte, interne Reglemente und das Lizenzwesen.

Die Technische Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Spielleiter/-in
- Hallenchef/-in

Die Technische Kommission wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder der Technischen Kommission ist zulässig. Die Funktionen Spielleiter/-in und Hallenchef/-in können auch durch mehr als eine Person besetzt werden.

4.6 Sport-Kommission

Die Sport-Kommission ist verantwortlich für den Trainings- und Spielbetrieb und die Sportstrategie. Sie ist verantwortlich für die Juniorenabteilung und Trainerentwicklung.

Die Sport-Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Sportchef/-in Aktive
- Juniorenleiter/-in
- Trainer-Obmann/Obfrau
- Vertreter/-in Pingpong

Die Sport-Kommission wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder der Sport-Kommission ist zulässig. Die Funktionen Sportchef/-in, Juniorenleiter/-in, Trainer-Obmann/Obfrau und Vertreter/-in Pingpong können auch durch mehr als eine Person besetzt werden.

4.7 Soziale Kommission

Die Soziale Kommission hält den Kontakt zur Community und vertritt ihre Anliegen. Sie unterstützt und animiert die Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsevents.

Die Soziale Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Event-Verantwortliche/-r
- Spot Tätschmeister/-in
- Ober-Gotti/Götti

Die Soziale Kommission wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder der Sozialen Kommission ist zulässig. Die Funktionen Event-Verantwortliche/-r, Spot Tätschmeister/-in und Ober-Gotti/Götti können auch durch mehr als eine Person besetzt werden.

5 Finanzielles

5.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Libera PPTT Zürich läuft vom 1. April bis 31. März.

5.2 Inventar

Sämtliches Inventar des Libera PPTT Zürich ist Vereinseigentum.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Libera PPTT Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Einnahmen und Mittel

Die Einnahmen und Mittel des Libera PPTT Zürich bestehen aus den Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Bussen, Überschuss aus Veranstaltungen und Ersatz für Vorleistungen an die Verbände.

Die Beiträge und Gebühren werden im Finanzreglement des Libera PPTT Zürich geregelt.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr festgesetzt oder bestätigt (Ziffer 4.2.1 Statuten).

6 Spielbetrieb

6.1 Organisation

Die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes des Libera PPTT Zürich obliegt der Technischen Kommission (Ziffer 4.5 Statuten).

6.2 Turnierreglement

Der Modus der Turniere des Libera PPTT Zürich ist im Turnier-Reglement festgehalten.

6.3 Bussen der Verbände und Einsprachen und Rekurse an Verbände

Bussen, die von den Verbänden gegen Mannschaften oder Einzelspieler des Libera PPTT Zürich ausgesprochen werden, sind bei Verschulden oder Fahrlässigkeit von den Betroffenen zu übernehmen. Der Vorstand entscheidet unter Konsultation der Statuten und Reglemente des Vereins sowie der Verbände über die Tragung der Busse oder über allfällige Einsprachen und Rekurse an die Verbände.

7 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

8 Auflösung des Vereins

8.1 Beschluss

Die Auflösung des Libera PPTT Zürich kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedern. Schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu diesem Thema, ist bei unumgänglichem Fernbleiben an der Versammlung möglich.

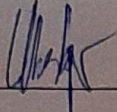
8.2 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Libera PPTT Zürich ist das gesamte Vereinsvermögen beim Ostschweizer Tischtennisverband zu hinterlegen. Das Vermögen kann bei einer Neugründung oder bei einer Zusammenführung des Vereins mit einem anderen Verein wieder eingebracht werden. Erfolgt keine Neugründung innert drei Jahren verfällt das Vermögen an den Ostschweizer Tischtennisverband.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.12.2022 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Zürich, 15.12.2022

Präsident/-in 

Vizepräsident/-in R. Scheller

Protokollführer/-in V. Hausler